



17. Januar 2011

Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

24

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Schutzverordnung**

VI

Nach der heute rechtskräftigen Schutzverordnung der Stadt Altstätten befindet sich beidseits der Schützenstrasse, im Bereich der Parzellen Nrn. 4762, 648, 5687 und 5685, eine als Feld- und Heckengehölz ausgeschiedene Bestockung. Infolge einer geplanten Zufahrtsstrasse für die Parzelle Nr. 4761 (via Parzelle Nr. 4762) soll die Schutzverordnung entsprechend angepasst werden. Neben der Ausscheidung eines neuen Feld- Heckengehölzes auf der Parzelle Nr. 648 soll zusätzlich auch eine neu geschaffene Hecke beim Allmendplatz unter Schutz gestellt werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei